



Stellungnahme der
Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung,
Landesarbeitsgemeinschaft NRW und der
NRW Landesallianz für den freien Sonntag

zur Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und
Energie am 18.01.2012
Evaluierung des Gesetzes zur Regelung der
Ladenöffnungszeiten
(Vorlage 15/824)

1. Wie schätzen Sie den Evaluationsbericht in seinen wesentlichen Aussagen ein?

Wir sehen den Bericht als Diskussionsgrundlage.

2. Wie hat sich das novellierte LÖG aus Ihrer Sicht bewährt?

Aus unserer Sicht hat sich das LÖG-NRW nicht bewährt.

Es hat weder im Handel zu Umsatzsteigerungen geführt – höchstens zu Umsatzverlagerungen – und hat den Sonntagsschutz systematisch ausgehöhlt.

3. Welchen konkreten Änderungsbedarf am LÖG sehen Sie?

Die Öffnungszeiten an den Wochentagen müssen reduziert werden.

Der Schutz des Sonntags muss erheblich verbessert werden.

4. Ist es durch die Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen zu Missständen und/oder Fehlentwicklungen gekommen?

Ja. Hier teilen wir die Einschätzung der Gewerkschaften, dass Unternehmen, die von den längeren Öffnungszeiten Gebrauch machen, häufig die Arbeitszeitbestimmungen und die tariflichen Mindeststandards nicht einhalten.

5. Welche Veränderungen in der Struktur des nordrhein- westfälischen Einzelhandels können Sie auf das gültige LÖG zurückführen?

Längere Öffnungszeiten werden vor allem von den Großkonzernen genutzt. Klein- und Mittelbetriebe spüren zusätzlichen Konkurrenzdruck. Das LÖG fördert damit einen Verdrängungsprozess im Handel.

6. Das Ladenöffnungsgesetz hat neue Regelungen für die Öffnung an Pfingst- und Ostersonntagen sowie am 1. Weihnachtstag geschaffen. Hat sich diese Neuregelung aus ihrer Sicht bewährt?

Pfingst- und Ostersonntag, sowie der erste Weihnachtstag müssen genauso wie alle gesetzlichen Feiertage (1. Mai, 3. Oktober) von zusätzlichen Sonderöffnungen ausgenommen werden.

7. Wie bewerten Sie die Regelung im geltenden Ladenöffnungsgesetz, den Tag der Arbeit (1. Mai) und den Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober) nicht von der Freigabe für die Sonntagsöffnung auszuschließen?

Diese Frage haben wir unter 6. Schon beantwortet: Dass der 1. Mai und der Nationalfeiertag am 3. Oktober für Sonderöffnungen von Ladengeschäften missbraucht werden, ist für uns ein Skandal.

8. Werden Ordnungswidrigkeiten gegen das LÖG ausreichend sanktioniert?

Nein, zum einen scheint eine systematische Kontrolle zu fehlen, noch scheint die Höhe der Strafe abschreckend zu sein.

9. Sehen Sie eine Notwendigkeit, die erlaubte Produktpalette von „Hofläden“ zu erweitern um deren Attraktivität zu verbessern? Wenn ja: Kann dies zu einer Wettbewerbsverzerrung führen?

Wir halten das Angebot der Hofläden für völlig ausreichend.

10. Bieten Verkaufsstellen, deren Angebot überwiegend aus den Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften oder Back- und Konditorwaren bestehen soll, ihrer Kenntnis nach, in einem zu großen Maße auch Artikel aus anderen Warengruppen an? Wenn ja: Kann dies zu einer Wettbewerbsverzerrung führen?

Hier teilen wir die Einschätzung der Gewerkschaften voll umfänglich, dass das besonders in Gartenfachmärkten der Fall ist und auch zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Wir sind ebenfalls für die vorgeschlagene Änderung, im Gesetz das Wort „überwiegend“ durch „ausschließlich“ zu ersetzen. Dies führt zu Klarheit und Eindeutigkeit im Gesetz.

11. Bieten Tankstellen an Sonn- und Feiertagen ihrer Kenntnis nach nur Ersatzteile für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie Betriebsstoffe und Reisebedarf an? Wenn nein: Kann dies zu einer Wettbewerbsverzerrung führen?

Tankstellen bieten auch an Sonn- und Feiertagen flächendeckend Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs an. Hier besteht ein erhebliches Vollzugsdefizit bei der Durchsetzung des bestehenden Gesetzes. Das kann auch zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen. (Siehe auch unsere Antwort auf 10.)

12. Bieten Geschäfte auf Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs ihrer Kenntnis nach an Sonn- und Feiertagen lediglich Reisebedarf an? Wenn nein: Kann dies zu einer Wettbewerbsverzerrung führen?

Gleiche Antwort wie zu 10. und 11. Hier ist die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung hoch problematisch.

13. Bieten ihrer Kenntnis nach Verkaufsstellen in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus lediglich frische Früchte,

Tabakwaren, Blumen und Zeitungen oder Waren, die für diese Orte kennzeichnend, bzw. zum sofortigen Verzehr bestimmt sind an? Wenn nein: Kann dies zu einer Wettbewerbsverzerrung führen?

Auch hier gibt es Missbrauch. Die Zahl der freigegeben Sonntage und die Verkaufszeiten sollten erheblich eingeschränkt werden; z. B. bis zu 25 Sonntage mit maximal fünf Stunden Öffnungszeit.

14. In Köln gibt es mittlerweile mehr verkaufsoffene Sonntage als Wochen im Jahr. Ist es sinnvoll, aufgrund der speziellen Schutzbedürftigkeit des Sonntages zur vorherigen Regelung zurückzukehren, die einen Anlassbezug für die Öffnung erforderte?

Ja, schon das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 macht deutlich, dass ein Anlassbezug erforderlich und das Regel- Ausnahmegebot einzuhalten ist.

„Das gesetzliche Schutzkonzept für die Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe muss diese Tage erkennbar als solche der Arbeitsruhe zur Regel erheben; die Ausnahme davon bedarf eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Bloße wirtschaftliche Interessen von Verkaufsstelleninhabern und alltägliche Erwerbsinteressen der Käufer für die Ladenöffnung genügen dafür grundsätzlich nicht.“, heißt es in der Presseerklärung des Bundesverfassungsgerichtes und es führt weiter aus:

Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt daher nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Die Gewährleistung der Arbeitsruhe sichert eine wesentliche Grundlage für die Rekreationsmöglichkeiten des Menschen und zugleich für ein soziales Zusammenleben und ist damit auch Garant für die Wahrnehmung von anderen Grundrechten, die der Persönlichkeitsentfaltung dienen. Die Sonn- und Feiertagsgarantie kommt etwa dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) ebenso zugute wie der Erholung und Erhaltung der Gesundheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 GG). Ihre Bedeutung resultiert wesentlich auch aus dem zeitlichen Gleichklang der Arbeitsruhe.

15. Ist es sinnvoll, die Regelung zum Stadtteilbezug an verkaufsoffenen Sonntagen zu ändern?

Ja, sie muss geändert werden, denn ansonsten ist der „Wildwuchs“ nicht in den Griff zu bekommen. (Siehe dazu auch Frage 14.) Jede Kommune sollte nur anlassbezogen und nur in ganz wenigen Ausnahmefällen Sonntagsöffnungen zulassen dürfen. Es erscheint uns sinnvoll, die Bezirksregierungen zur Genehmigungsbehörde zu machen.

16. Wie bewerten Sie die familienpolitischen Auswirkungen der im LÖG erweiterten Ladenöffnungsmöglichkeiten?

Negativ.

17. Welche Belastungen für Gesundheit und Lebensführung ergeben sich durch die im LÖG vorgesehenen erweiterten Ladenöffnungsmöglichkeiten speziell für die im Einzelhandel tätigen Frauen?

Hier schließen wir uns der Position der Gewerkschaften an. Auch bei der „Ersten Europäischen Konferenz zum Schutz des arbeitsfreien Sonntags“ am 24.03.2010 im Europäischen Parlament in Brüssel wurde auf die Gesundheitsgefährdung der Sonntagsarbeit hingewiesen. „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass der arbeitsfreie Sonntag für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Arbeitnehmer wichtiger ist als jeder andere arbeitsfreie Wochentag. Sonntagsarbeit übt enormen Druck auf Arbeitnehmer und deren Familien aus. Sie begünstigt Burnout und führt zu Krankheit und Arbeitsabwesenheit.“ Dass deutsche Forschungsergebnisse die schädlichen Auswirkungen von Sonntagsarbeit bestätigen, wurde von Professor Dr. Friedhelm Nachrainer ausführlich dargestellt. Und auch die deutsche Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat in ihrem Fachbeitrag vom 6. April

2009 den Zusammenhang von Wochenendarbeit und Gesundheitsbeeinträchtigung festgehalten.

18. Viele Inhaber geführte Einzelhandelsgeschäfte bieten anders als die großen Kaufhausketten keine zusätzlichen Öffnungszeiten an, da sie diese weder über Personaleinstellungen noch über eine erhöhte eigene Arbeitsleistung abdecken können. Welche Folgen hat das LÖG speziell für diese kleinen und kleinsten Einzelhandelsgeschäfte?

Hier wird die von uns bereits verschiedentlich erwähnte Wettbewerbsverzerrung deutlich. Es kommt zu einem Verdrängungswettbewerb, in dem der Inhaber geführte Einzelhandel auf Dauer nicht bestehen wird.

19. Inwieweit hat die generelle Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen den Kaufkraftabflüssen von den integrierten Standorten hin zu den großflächigen Einzelhandelsangeboten auf der „grünen Wiese“ entgegengewirkt?

Hier sehen wir eher eine gegenteilige Entwicklung. Dies betrifft besonders den Lebensmittelbereich.

20. Sehen Sie durch die generelle Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen sowie durch die Ausweitung der Sonn- und Feiertagsregelungen zusätzlichen arbeitsschutzrechtlichen Regelungsbedarf insbesondere für den Bereich der Schicht- und Nachtarbeit?

Hier unterstützen wir die Position und Ausführung der Gewerkschaften. So wäre es gut, wenn sich alle Einzelhandelsunternehmen wieder an alle tariflichen Regelungen halten müssten. Eine Wiedereinführung der Allgemeinverbindlichkeit würde die seriösen Einzelhandelsunternehmen schützen und den Beschäftigten wirklich helfen.

21. Hat die Umsetzung der im LÖG beschriebenen erweiterten Ladenöffnungsmöglichkeiten eine Vorhaltung zusätzlicher kommunaler Dienstleistungen erforderlich gemacht – z.B. im Bereich Verkehr (ÖPNV), im Bereich Straßenreinigung und im Bereich öffentliche Sicherheit? Wie schätzen Sie diese zusätzlichen Belastungen für die Kommunen in ihrer Qualität und in ihrer Quantität ein?

Das können wir nicht beurteilen..

22. Wie beurteilen Sie die Veränderungen der Beschäftigungsstruktur im Einzelhandel seit Inkrafttreten des LÖG-NRW (2006)?

Negativ: Wir stellen fest, dass bei einem Abbau von Vollzeitbeschäftigten eine Ausweitung von geringfügiger Beschäftigung, Leiharbeit und Werkverträgen im Einzelhandel erfolgt. Dies führt zu immer mehr prekärer Beschäftigung und Altersarmut (vor allem von Frauen!). Diese Entwicklung birgt erhebliche soziale Sprengkraft und ist daher als absolut negativ zu beurteilen.

23. Welchen Nutzen wurde in Ihren Augen durch die Verlängerung der Wochentagsöffnungszeiten für a) den Einzelhandel; b) die Beschäftigten; c) die Kunden generiert?

Aus unseren bisherigen Ausführungen ergibt sich schon, dass weder der Einzelhandel noch die Kunden und schon gar nicht die Beschäftigten von den verlängerten Öffnungszeiten profitieren.

24. Welcher Nutzen wurde in Ihren Augen durch die Verlängerung der Samstagsöffnungszeiten nach 20:00 Uhr für a) den Einzelhandel; b) die Beschäftigten; c) die Kunden generiert?

Es gilt das Gleiche wie bei Frage 22. Ein früherer Ladenschluss am Samstag ist aus unserer Sicht – vor allem mit Blick auf den Sonntag - unbedingt notwendig. („Der arbeitsfreie Sonntag wird bereits am Samstag eingeläutet!“)

25. Welche Öffnungszeiten für a) Wochentage, b) Samstage würden Sie empfehlen?

Wir empfehlen Öffnungszeiten von Mo.-Fr. von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 6.00 bis 18.00 Uhr.

Wobei wir für den 24. und 31.12. jeweils nur Öffnungszeiten bis max. 13.00 Uhr zulassen wollen.

26. Wie beurteilen Sie angesichts der Ergebnisse des Evaluationsberichts die Aussagen der Landesregierung insbesondere von Arbeitsminister Schneider, zukünftig die Öffnungszeiten an Werktagen wieder zu beschränken?

Als katholische Arbeitnehmer-Bewegung begrüßen wir die Einschränkung der Öffnungszeiten an Werktagen. Nachtarbeit im Einzelhandel ist gesellschaftlich nicht notwendig. Im Sinne der Humanisierung des Arbeitslebens ist die Einschränkung der Ladenöffnungszeiten zwingend geboten.

Tim Kurzbach

Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung NRW
Sprecher der Landesallianz für den freien Sonntag in NRW

